

Informationen zum Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten

Studiengänge Bachelor Technical Education und Master Lehramt an berufsbildenden Schulen

Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten

(gemäß der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 10.12.2015)

Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen muss eine berufspraktische Tätigkeit nachgewiesen werden.

Diese berufspraktische Tätigkeit kann nachgewiesen werden durch:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der zur beruflichen Fachrichtung „passt“
oder
2. durch Praktika im Umfang von insgesamt 52 Wochen
oder
3. eine teilweise Anrechnung sonstiger beruflicher Tätigkeiten, hierzu ist eine Einzelfallprüfung notwendig.

Detaillierte Informationen zur Absolvierung der berufspraktischen Tätigkeiten finden Sie in der *„Ordnung zum Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit im Bachelorstudiengang Technical Education und Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen“*.

- [https://www.uni-hannover.de/fileadmin/luh/content/i-
amt/zugangsordnungen/sonstige/bach_tech_edu_berufspraxis.pdf](https://www.uni-hannover.de/fileadmin/luh/content/i-amt/zugangsordnungen/sonstige/bach_tech_edu_berufspraxis.pdf)

Wenn Sie keine Berufsausbildung abgeschlossen haben, empfehlen wir Ihnen die Praktika zum Nachweis der berufspraktischen Tätigkeiten möglichst frühzeitig einzuplanen und wenn möglich bereits einige Wochen Praktikum vor Beginn des Bachelorstudiums zu absolvieren.

Der Nachweis über mindestens 52 Wochen berufspraktischer Tätigkeiten ist spätestens bis zur Anmeldung des Moduls Masterarbeit zu erbringen.

- Prüfungsordnung Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen (§ 12, Abs. 3):
[https://www.uni-
hannover.de/fileadmin/luh/content/webredaktion/universitaet/publikationen/verkuend_blattnungen/fk-philof_lehrbs_mpo.pdf](https://www.uni-hannover.de/fileadmin/luh/content/webredaktion/universitaet/publikationen/verkuend_blattnungen/fk-philof_lehrbs_mpo.pdf)

Bei Fragen zur Anerkennung von Berufsausbildungen oder sonstigen beruflichen Tätigkeiten oder Fragen zu den berufspraktischen Tätigkeiten (Praktikum) wenden Sie sich bitte direkt an die zuständigen Lehrenden in den beruflichen Fachrichtungen.

Die Ansprechpartner in den jeweiligen beruflichen Fachrichtungen finden Sie auf den Seiten der Institute:

Bautechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Holztechnik:

Institut für Berufswissenschaften im Bauwesen

<https://www.ibw.uni-hannover.de/2741.html>

Elektrotechnik:

Zentrum für Didaktik der Technik

https://www.zdt.uni-hannover.de/jambor.html?&no_cache=1

Lebensmittelwissenschaft:

Institut für Lebensmittelwissenschaft und Humanernährung

https://www.lw.uni-hannover.de/berufspraktische_taetigkeit.html

Metalltechnik:

Institut für Berufswissenschaften der Metalltechnik

<https://www.ibm.uni-hannover.de/becker.html>

Bei allgemeinen Fragen zum Nachweis der berufspraktischen Tätigkeiten können Sie sich auch gerne an die Leibniz School of Education wenden:

Leibniz School of Education

Katja Bestel (Fachreferentin für das Lehramt an berufsbildenden Schulen)

Im Moore 17 c

30167 Hannover

Tel.: (0511) 762-19762

E-Mail: Katja.Bestel@lehrerbildung.uni-hannover.de

Vorgaben zum Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit

(Anlage 5 zu § 6 Absatz 7 der Nds. MasterVO-Lehr vom 10.12.2015)

Ziel des Unterrichts an berufsbildenden Schulen ist die Entwicklung beruflicher Handlungskompetenz bei Schülerinnen und Schülern. Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen müssen deshalb Lehr-Lernprozesse an der betrieblichen Ausbildungssituation der Schülerinnen und Schüler orientieren. Dazu sind der jeweiligen Fachrichtung entsprechende berufspraktische Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten auf der Ebene beruflicher Grundbildung nachzuweisen und zu dokumentieren.

1. Technische und gewerbliche Fachrichtungen Tätigkeit in den Ausbildungsbereichen

1.1 Bautechnik

- Hochbau
- Ausbau
- Tiefbau

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich Hochbau abgeleistet werden.

1.2 Holztechnik

- Tischlerin/Tischler
- Holzmechanikerin/Holzmechaniker
- Zimmerin/Zimmerer

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich der Tischlerin/des Tischlers abgeleistet werden.

1.3 Farbtechnik und Raumgestaltung

- Malerin und Lackiererin/Maler und Lackierer
- Fahrzeuglackiererin/Fahrzeuglackierer
- Raumausstatterin/Raumausstatter
- Gestalterin für visuelles Marketing/Gestalter für visuelles Marketing

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich der Malerin und Lackiererin/des Malers und Lackierers abgeleistet werden.

1.4 Elektrotechnik

- Haus- und Gerätetechnik
- Anlagen und Betriebstechnik
- Kommunikationstechnik
- Informationstechnik

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich der Haus- und Gerätetechnik abgeleistet werden. Insgesamt müssen drei Ausbildungsbereiche absolviert werden.

1.5 Metalltechnik

- Metall- und Kunststoffverarbeitung
- Montage und Wartung von technischen Systemen
- Fertigung von Baugruppen

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich der Metall- und Kunststoffverarbeitung abgeleistet werden.

1.6 Ernährung (Lebensmittelwissenschaft)

- Gastronomie
- Bäckerei oder Konditorei
- Fleischerei

Das Praktikum in den Ausbildungsbereichen umfasst jeweils die Produktion und den Verkauf/Service. Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich Gastronomie abgeleistet werden.